

§ 3

Gegenstände des Antiquariatsbuchhandels aus staatlich verwaltetem Eigentum sind nur Antiquariatsbuchhandlungen zum Erwerb anzubieten.

§ 4

(1) Alle Antiquariatsbuchhandlungen und -abteilungen sind verpflichtet, ein Belegexemplar aller Antiquariatskataloge und Angebotslisten dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, Berlin, und der Deutschen Bücherei, Leipzig, zur Archivierung zu übermitteln.

(2) Für alle in Antiquariatskatalogen, Angebotslisten usw. angebotenen Antiquariatsgegenstände steht der Deutschen Staatsbibliothek, Berlin, der Bibliothek des Instituts für Marxismus-Leninismus beim Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin, der Deutschen Bücherei, Leipzig, und der Deutschen Militärbibliothek ein befristetes Vorkaufsrecht zu. Zur Ausübung des Rechts ist diesen Institutionen ein Exemplar jedes Antiquariatskatalogs usw. zuzusenden. Die Frist beginnt mit dem Zugang eines Exemplars und läuft auf die Dauer von 10 Tagen. Von den angeführten Institutionen ist zur Ausübung des Vorkaufsrechts derjenige berechtigt, der es zuerst geltend macht.

§ 5

(1) Der Antiquariatsbuchhandel kann im volkseigenen und privaten Buchhandel sowie im Kommissionsbuchhandel ausgeübt werden. Leiter und Mitarbeiter einer Antiquariatsbuchhandlung oder einer Antiquariatsabteilung kann nur sein, wer die persönlichen Voraussetzungen in ideologischer und fachlicher Hinsicht besitzt. ■**

(2) Für die Erteilung der Gewerbe genehmigung zur Führung einer privaten Antiquariatsbuchhandlung sind die örtlichen Räte nach den Rechtsvorschriften zuständig. Dabei sind die Voraussetzungen nach dieser Anordnung zur Auflage zu machen.

§ 6

Zur Vermittlung von Ankäufen von Gegenständen des Antiquariatsbuchhandels durch eine Sortimentsbuchhandlung für eine zugelassene Antiquariatsbuchhandlung bedarf es keiner besonderen Gewerbe erlaubnis.

§ 7

Unberührt von dieser Anordnung bleiben die Verordnungen vom 2. April 1953 zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien (GBl. S. 522) und ihre Durchführungsbestimmungen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. Juli 1960 über die Regelung des Antiquariatsbuchhandels (GBl. I S. 442) außer Kraft.

Berlin, den 8. April 1970

Der Minister für Kultur

Gysi

Anordnung Nr. 2*
über die vorbereitenden Maßnahmen
zur Umbewertung der volkseigenen Grundmittel
für Wohnungswesen

vom 8. April 1970

§ 1

Der § 4 Abs. 5 der Anordnung vom 3. Oktober 1969 über die vorbereitenden Maßnahmen zur Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen (GBl. II S. 525) erhält folgende Fassung:

„(5) Die Vergütung der Arbeiten der gemäß Abs. 4 von den zuständigen Räten benannten Bau fachleute erfolgt entsprechend der bisherigen Regelung** in Höhe von 6 M brutto je Stunde. Für die Gewährleistung des Versicherungsschutzes bei Schadenersatzleistungen ist die Verordnung vom 13. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (GBl. II S. 679) sinngemäß anzuwenden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. April 1970

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik

Prof. Dr. habil. D o n d a

*Anordnung (Nr. 1) vom 3. Oktober 1969 (GBl. II Nr. 84 S. 525)

** vgl. Sonderheft der Deutschen Finanzwirtschaft „Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel“, Verlag Die Wirtschaft, Berlin 1963, S. 85, und Informationsdienst Nr. 4 vom 15. Februar 1963 des Büros der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel, S. 5.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, OUo-Grolewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1.20 M, Teil II 1.80 M und Teil III 1.80 M - F.inzelahgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 43 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 18 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellung beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Pnlschleßbach 696. Außerdem bestellt KaufmBglickelt nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumenten-, 1C54 Berlin, Schwedler Straße 283. Telefon: <2 46 <1

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)